



**Ordnung für das Archiv
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

- beschlossen vom Senat in seiner Sitzung am 6. Februar 2008 -

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes (Bay-ArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Universitätsarchiv übernimmt die Archivierung aller archivwürdigen Unterlagen für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, insbesondere die die bei der akademischen Selbstverwaltung, bei der Universitätsverwaltung, in den Fakultäten und Fachbereichen, in den zentralen Einrichtungen sowie in solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Universität angegliedert sind, entstanden sind.

Es dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information.

- (2) Eine weitere Aufgabe des Universitätsarchivs besteht in der Dokumentation der Vor-, Gründungs- und Entwicklungsgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Ferner hat das Universitätsarchiv Sammlungen anzulegen, die zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des Archivguts dienen sowie zur Dokumentation und Erforschung der Universitätsgeschichte, ihrer Vorläufer und der Wissenschafts- und Bildungsgeschichte, insbesondere des oberfränkischen Raumes. Das Universitätsarchiv sammelt darüber hinaus Nachlässe von Professoren und andere wissenschaftlich und wissenschaftsgeschichtlich wertvolle Unterlagen und stimmt sich in seiner Sammlungstätigkeit mit der Universitätsbibliothek ab.
- (3) Das Universitätsarchiv berät im Rahmen seiner Möglichkeiten die registraturbildenden Stellen und Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (4) Das Universitätsarchiv baut zur Erledigung seiner fachlichen Aufgaben eine Archivbibliothek auf, die insbesondere Werke zur Universitätsgeschichte und zur Archivwissenschaft umfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unterlagen sind vor allem Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karteien, Pläne, Bild-, Film- und Tonträger, sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder aus anderen Gründen von bleibendem Wert mit Nachhaltigkeit für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind.
- (3) Zum Sammlungsgut zählen insbesondere Bilddokumente, Flugschriften, Zeitungsausschnitte, Periodika universitärer oder universitätsnaher Stellen, studentischer Vereinigungen sowie Erinnerungsgegenstände aller Art, die einen Bezug zur Universität und ihrer Geschichte aufweisen.

§ 3

Leitung des Universitätsarchivs

Das Archiv der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hat einen Leiter bzw. eine Leiterin, der oder die von der Universitätsleitung bestellt wird. Er oder sie ist für die die Verwaltung des Archivs, den Einsatz der Mitarbeiter und die Planung und Verwendung der finanziellen Mittel verantwortlich und entscheidet im Benehmen mit der Universitätsleitung über die langfristige Ausrichtung des Universitätsarchivs.

§ 4

Anbietung und Übernahme

- (1) Die genannten Stellen und Institutionen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind verpflichtet, die Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Universitätsarchiv anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längere Verweildauer bei der abgebenden Stelle vorgesehen ist. Den Stellen und Institutionen ist es nicht gestattet, ohne Wissen und Zustimmung durch das Universitätsarchiv Unterlagen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten.
- (2) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet das Universitätsarchiv, welches die Unterlagen auf ihren bleibenden Wert hin überprüft. Zu diesem Zweck ist dem Universitätsarchiv Einsicht in die Unterlagen und die Findmittel zu gewähren. Es ist zur Übernahme der von ihm als archivwürdig erklärten Unterlagen verpflichtet. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint worden ist, werden von der anbietenden Stelle unter Beachtung der Aussonderungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vernichtet.
- (3) Das Universitätsarchiv kann zur Dokumentation der Geschichte der Universität auch Unterlagen von anderen Stellen und Privatpersonen, insbesondere von Universitätsangehörigen, archivieren oder andere Stellen und Privatpersonen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Privates Schriftgut wird in der Regel als Schenkung, in Ausnahmefällen nach vertraglicher Regelung zwischen Eigentümer und Universität auch als Hinterlegung mit Eigentumsvorbehalt vom Universitätsarchiv übernommen.

§ 5

Benützung

Das Universitätsarchiv erschließt das Archivgut und macht es allgemein nutzbar. Die Benützung des Universitätsarchivs wird durch die Benutzerordnung für das Universitätsarchiv der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Bei der Übernahme und Benutzung maschinenlesbarer Datenträger gewährt das Rechenzentrum der Otto-Friedrich-Universität dem Universitätsarchiv Unterstützung.

§ 6

Sicherung des Archivgutes

Das Universitätsarchiv schützt das Archivgut nachhaltig durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder vor Ver-

nichtung. Das Archivgut ist Teil des Kulturgutes der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Es ist unveräußerlich.

§ 7
Geheimhaltung, Schutzrechte

Für den Umgang mit Unterlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen oder personenbezogene bzw. datenschutzrechtlich gesperrte Daten enthalten wie auch hinsichtlich der Geltendmachung von Schutzrechten gelten die Regelungen des Bayrischen Archivgesetzes entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, den 5. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident